



SRK 2005-172

Der Vizepräsident: André Moser
Der Gerichtsschreiber: Johannes Schöpf

Zwischenentscheid vom 15. März 2006

in Sachen

X, vormals Einzelfirma „X Management“, Immobilienfachmann, Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50,
3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Mehrwertsteuer (MWST);

1. Quartal 1995 bis 3. Quartal 2001 / unentgeltliche Prozessführung / Kostenvorschuss

Sachverhalt:

A.- X. war Inhaber der Einzelfirma "X Management", die im Jahre 1995 in das Handelsregister des Kantons A. eingetragen wurde. Zweck dieser Einzelfirma war: Büro für Architektur und Baumanagement sowie Übernahme von Aufträgen als Generalunternehmer und Immobilientreuhänder. Diese Einzelfirma wurde am (...) 2002 infolge Geschäftsaufgabe im Handelsregister gelöscht. X. war in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 26. Juli 2001 gemäss Art. 17 der Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 (MWSTV; aSR 641.201) bzw. Art. 21 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999 (MWSTG;

SR 641.20) in dem von der ESTV geführten Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen. Der Mehrwertsteuerpflichtige rechnete in dieser Zeit nach vereinbarten Entgelten ab und hat ab Ende 1999 keine Geschäftstätigkeit mehr ausgeübt.

Am 27. März 2001 und am 13. Juni 2001 führte die ESTV bei X. gemäss Art. 50 MWSTV sowie Art. 62 MWSTG eine Kontrolle durch. Die Verwaltung stellte dabei fest, dass der Mehrwertsteuerpflichtige weder eine Buchhaltung noch die dazugehörigen Grundbelege vorweisen konnte. Dieser Umstand wurde von X. damit begründet, dass ihm in der Zeit vom April bis Juli 2000 der Zutritt zu seinen Büroräumlichkeiten verwehrt gewesen und während dieses Zeitraumes ein Grossteil seiner Geschäftsunterlagen verschwunden sei. Aufgrund dieser Feststellungen nahm der Inspektor der ESTV beim kantonalen Steueramt A. Einsicht in die Steuererklärungen des Mehrwertsteuerpflichtigen für die direkten Steuern.

Die ESTV belastete X. mit Ergänzungsabrechnung (EA) Nr. ... vom 26. Juli 2001 für die Steuerperioden 1. Quartal 1995 bis 3. Quartal 2001 (Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 26. Juli 2001) einen Betrag in Höhe von Fr. 79'269.-- zuzüglich 5 % Verzugszins seit 30. April 1998 (mittlerer Verfall) nach. Da der Mehrwertsteuerpflichtige auch auf Mahnung hin die Nachforderung nicht bezahlt hatte, leitete die Verwaltung beim Betreibungsamt B. die Betreibung für diesen Betrag ein. X. erhob gegen den Zahlungsbefehl Nr. ... vom 18. September 2002 Rechtsvorschlag.

Mit Entscheid (im Sinne von Art. 51 MWSTV) vom 9. Dezember 2002 bestätigte die ESTV ihre Mehrwertsteuerforderung im Betrag von Fr. 79'269.-- (nebst Verzugszins) und hob den Rechtsvorschlag auf. Gegen diesen Entscheid erhob X. mit Eingabe vom 27. Januar 2003 (Postaufgabe 29. Januar 2003) Einsprache bei der ESTV und ersuchte die Verwaltung, die von ihm eingereichten Unterlagen zu überprüfen, die Einsprache gutzuheissen und den Entscheid zu revidieren. Zur Begründung legte er eine Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen sowie der darauf angefallenen Mehrwertsteuerbeträge vor. Zudem stellte er in der Einsprache die Zustellung von Originalbelegen in Aussicht; derartige Unterlagen hat er jedoch nie bei der ESTV eingereicht.

B.- Im Einspracheentscheid vom 11. Oktober 2005 erkannte die ESTV wie folgt:

- "1. Die Einsprache von Herrn X., vormals Management / Architekturbüro, B., vom 27. Januar 2003 (Postaufgabe: 29. Januar 2003) wird abgewiesen.
2. Ziff. 2 des Entscheids vom 9. Dezember 2002 wird von Amtes (recte: wegen) aufgehoben.
3. Herr X. schuldet und hat der ESTV für die Steuerperioden 1. Quartal 1995 bis 3. Quartal 2001 (Zeit vom 1. Januar 1995 bis 26. Juli 2001) noch zu bezahlen Fr. 79'269.-- Mehrwertsteuer zuzüglich Verzugszins zu 5 % seit 1. Mai 1998.
4. Der Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl Nr. ... vom 18. September 2002 des Betreibungsamtes B. wird hiermit in diesem Betrag aufgehoben.
5. Für das vorliegende Einspracheverfahren werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet."

Zur Begründung führte die ESTV insbesondere aus, X. habe keine Buchhaltungsunterlagen vorweisen können. Der mit der Kontrolle beauftragte Inspektor habe die vom Mehrwertsteuerpflichtigen für die Jahre 1995 bis 1997 beim kantonalen Steueramt A. eingereichten Steuererklärungen betreffend die direkten Steuern mit den bei der ESTV eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen verglichen. Diese Gegenüberstellung habe folgendes Ergebnis erbracht:

Jahr	Ertrag laut Abschluss	Mit der ESTV abgerechnet	Umsatzdifferenz
1995	166'050	82'550	83'500
1996	223'260	107'692	115'568
1997	377'838	366'406	11'432
Differenz			210'500

Zur Abrechnung des Mehrwertsteuerpflichtigen gegenüber der ESTV für das Jahr 1996 (Fr. 107'692.--) sei noch zu bemerken, dass diese Zahl den umgerechneten Umsatz darstelle, der den beiden Schätzungen für die Abschlussperioden 1. bis 4. Quartal 1996 zugrunde gelegt worden sei. Die beim Steueramt des Kantons A. aufliegenden Umsatzzahlen stammten aus den vom Unternehmer selbst eingereichten Geschäftsabschlüssen. Trotz Aufforderung habe der Mehrwertsteuerpflichtige zum Beweis der von ihm in der Einsprache aufgestellten Behauptungen keinerlei Belege bei der ESTV eingereicht.

Die ESTV habe in Ziff. 2 der EA Nr. ... eine Aufrechnung betreffend die von X. initiierte "Überbauung L." vorgenommen, welche von ihm im Jahre 1999 trotz fehlender Käuferschaft in Angriff genommen worden sei. Dabei seien der Aushub und die Erschliessung des Baulandes (Leitungsbau für Wasser, Telefon und Fernsehen) vorgenommen worden, wodurch gemäss Auskunft des Mehrwertsteuerpflichtigen Kosten von ca. Fr. 250'000.-- entstanden seien. Dazu seien weitere Drittleistungen im Umfang von ca. Fr. 35'000.-- bezogen worden. Bei der Berechnung der Nachbelastung habe die ESTV zudem die von X. erbrachten Bauführerleistungen mit einem Betrag von Fr. 25'000.-- berücksichtigt. Bei Bauten für eigene Rechnung liege Eigenverbrauch vor und dieser sei zu versteuern. In Ziff. 3 der EA Nr. ... habe die Verwaltung mangels Vorhandensein irgendwelcher Unterlagen sämtliche Vorsteuerbeträge, welche der Mehrwertsteuerpflichtige in den Jahren 1995, 1997, 1998 und 1999 der ESTV gegenüber geltend gemacht habe, wieder aufgerechnet. Da X. im Zeitpunkt der Kontrolle keine Belege habe beibringen können bzw. seine Einsprache nicht mit entsprechenden Beweismitteln begründet habe, könnten die geltend gemachten Vorsteuerabzüge nicht anerkannt werden.

C.- Mit Eingabe vom 18. November 2005 (Postaufgabe 21. November 2005) bzw. Verbesserung vom 12. Dezember 2005 erhebt X. (Beschwerdeführer) gegen den Einspracheentscheid der ESTV vom 11. Oktober 2005 Beschwerde bei der Eidgenössischen Steuerrekurskommission (SRK) mit dem Antrag, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben. Zur Begründung führte der Mehrwertsteuerpflichtige insbesondere aus, die von ihm auf

den Mehrwertsteuerabrechnungen angeführten Beträge würden den Tatsachen entsprechen, eine Schätzung bzw. Aufrechnung dürfe durch die Verwaltung nicht vorgenommen werden. Gleichzeitig beantragt X., ihm die unentgeltliche Prozessführung für das Beschwerdeverfahren vor der SRK zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt Dr. C., D, als Vertreter zu bestellen.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2005 sandte die SRK dem Beschwerdeführer ein Formular zur Abklärung seiner Bedürftigkeit zu und machte ihn darauf aufmerksam, dass dieses Formular - unter Berücksichtigung der Gerichtsferien - vollständig ausgefüllt und mit den darin bezeichneten Unterlagen bis zum 12. Januar 2006 zurückgesandt werden müsse. Ausdrücklich wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass alle Angaben mit Dokumenten zu belegen sind, wobei insbesondere aktuelle Belege über die tatsächlichen Zahlungen eingereicht werden müssen; bei unvollständigen Angaben oder fehlenden Belegen werde aufgrund der Akten entschieden. Der Beschwerdeführer übermittelte der SRK das ausgefüllte Formular (samt einigen Beilagen) jedoch erst mit Schreiben vom 13. Januar 2006 (Datum der Postaufgabe).

D.- Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass der Beschwerdeführer den Beruf des Immobilienfachmanns ausübt und derzeit arbeitslos ist. Er ist geschieden und Vater von drei Kindern (E. 1986, F. 1987 und G. 1991). Im Haushalt des Beschwerdeführers lebt sein Sohn F. Nach eigenen Angaben leistet er an nicht in seinem Haushalt lebende Personen Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'768.-- pro Monat, für die regelmässige Zahlung dieser Beträge werden jedoch keine Zahlungsbelege vorgelegt. Der vom Mehrwertsteuerpflichtigen gegenüber dem Jugendsekretariat abgegebenen Schuldanererkennung vom 6. Januar 2006 lässt sich entnehmen, dass er offene Alimente sowie Kosten im Gesamtbetrag von Fr. 19'537.-- anerkennt, die in den Jahren 2001 bis 2004 entstanden sind. Der Beschwerdeführer gibt an, einen monatlichen Mietzins von Fr. 1'600.-- für eine 5-Zimmer-Wohnung in B. an die Schweizerische Post, Immobilien, zu bezahlen (Rechnung vom 29. Dezember 1995). Belege für die regelmässige Zahlung des Mietzinses hat er nicht eingereicht. Gemäss der vom Beschwerdeführer eingereichten Prämienrechnung vom 3. Dezember 1995 für die Obligatorische Krankenpflegeversicherung bei der Versicherung hat er eine monatliche Prämie von Fr. 281.80 zu bezahlen. An die Versicherung H. hat er für eine weitere Krankenversicherung gemäss Prämienrechnung vom 15. Dezember 2005 eine monatliche Prämie von Fr. 265.90 zu entrichten, wobei unklar ist, um welche Art von Versicherung - möglicherweise eine Privat- oder Halbprivatversicherung - es sich dabei handelt. Belege für die regelmässige Zahlung der Krankenkassenprämien hat er ebenfalls nicht eingereicht.

Der Beschwerdeführer gibt an, ein Auto zu besitzen, das er nach seinen eigenen Angaben für die Arbeitssuche und zur Erzielung eines Zwischenverdienstes benötigen würde. Entgegen der im Formular ausdrücklich angeführten Verpflichtung, Marke, Jahrgang, Erwerbspreis und das Jahr des Erwerbs anzugeben, hat er zu diesen Punkten keine Angaben gemacht. Von der J. Leasing hat er eine an ihn gerichtete Rechnung vom 8. Dezember 2005 für den Leistungsmonat Januar 2006 über Fr. 611.15 eingereicht, deren Verwendungszweck mit "Rechnung zu Leasingvertrag Nr. ..." beschrieben wird. Unklar ist, ob es sich dabei um die Leasingrate für das

vom Mehrwertsteuerpflichtigen geleaste Fahrzeug oder um einen Leasingvertrag für einen anderen Gegenstand handelt. Belege für die regelmässige Zahlung von Leasingraten hat er ebenfalls nicht eingereicht.

Nach eigenen Angaben erzielt der Beschwerdeführer ein monatliches Einkommen von ca. Fr. 6'700.--. Konkrete Nachweise über die Höhe der aktuellen monatlichen Einnahmen bzw. Auslagen hat der Beschwerdeführer bei der SRK nicht eingereicht, insbesondere keine Beweismittel über den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. erzielte Zwischenverdienste. In der Steuererklärung 2004 für die direkten Steuern vom 26. November 2005 weist der Beschwerdeführer ein Jahreseinkommen von Fr. 105'050.-- aus, für Berufsauslagen werden Fr. 27'196.-- geltend gemacht, für Schuldzinsen Fr. 32'750.--. Gemäss seinen Angaben in der Steuererklärung hat er im Jahr 2004 Fr. 24'100.-- an Unterhaltsbeiträgen bezahlt, an Versicherungsprämien Fr. 3'450.--. In der Steuererklärung 2004 führt er als Nettoeinkommen Fr. 16'897.-- (Staatssteuer) bzw. Fr. 18'097.-- (Bundessteuer) an. Von diesen Beträgen seien nach seinen Angaben noch weitere Fr. 500.-- für gemeinnützige Zuwendungen abzuziehen. Unter Berücksichtigung weiterer (pauschaler) Steuerabzüge für seine Kinder errechne sich ein steuerbares Einkommen von Fr. 0.--. In der Rubrik für steuerbares Vermögen im In- und Ausland macht der Beschwerdeführer in der Steuererklärung keine Angaben. Die provisorische Rechnung für die Staats- und Gemeindesteuern des Steueramtes der Gemeinde B. vom 24. Mai 2004 weist sowohl beim steuerbaren Einkommen als auch beim steuerbaren Vermögen Fr. 0.-- auf.

Der Beschwerdeführer hat der SRK auch noch die Anzeige betreffend Erwerbspfändung des Betreibungsamtes B. vom 19. Dezember 2005 in der Pfändung Nr. ... eingereicht, der sich entnehmen lässt, dass seine das monatliche Existenzminimum von Fr. 6'700.-- übersteigenden Einkünfte bis zur Deckung der betriebenen Forderungen nebst Zins und Kosten längstens bis am 15. Dezember 2006 gepfändet werden. Unterlagen über die Art und die Höhe der ihm gegenüber in dieser Erwerbspfändung geltend gemachten Forderung(en) hat er nicht eingereicht. Der Mehrwertsteuerpflichtige hat ebenfalls die Verfügung des Bezirksgerichtes D. vom 27. September 2005 in Sachen K. gegen X (Geschäfts-Nr. ...) eingereicht, der sich entnehmen lässt, dass die Klägerin gegen den Beschwerdeführer ein Rechtsöffnungsbegehren über den Betrag von Fr. 177'254.-- nebst Verzugszins zu 5 % seit 12. März 2004 sowie Zahlungsbefehlskosten von Fr. 200.-- gestellt hat. Bei der Klägerin handelt es sich um die abgeschiedene Frau des Mehrwertsteuerpflichtigen, die Unterhaltsforderungen für sich und die drei Kinder stellt. Der Klägerin wurde für den Betrag von Fr. 150'489.-- nebst Zins zu 5 % seit 17. Mai 2005, Fr. 3'467.85 Verzugszinsen, Fr. 622.60 Betreuungskosten früherer Betreibungen und Fr. 200.-- Zahlungsbefehlskosten die definitive Rechtsöffnung erteilt. Ob dieser Rechtsöffnungsentscheid in Rechtskraft erwachsen ist oder angefochten wurde, wird vom Beschwerdeführer nicht belegt, ebenfalls nicht, ob ein allfälliger Zusammenhang mit der Erwerbspfändung vom 19. Dezember 2005 besteht.

Auf die weiteren Begründungen der Eingaben an die SRK wird - soweit erforderlich - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen der bis zum 31. Dezember 1999 in Kraft befindlichen Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (aBV) bzw. Art. 196 Ziff. 14 Abs. 1 der (neuen) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) war der Bundesrat gehalten, die Ausführungsbestimmungen betreffend die Mehrwertsteuer bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes zu erlassen. Aufgrund dessen erliess der Bundesrat die Mehrwertsteuerverordnung. Am 2. September 1999 beschloss die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20). Das Mehrwertsteuergesetz ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten (Beschluss des Bundesrates vom 29. März 2000; AS 2000 1346), woraus folgt, dass die Mehrwertsteuerverordnung aufgehoben wurde. Indessen bleiben nach Art. 93 Abs. 1 MWSTG die aufgehobenen Bestimmungen, unter Vorbehalt von Art. 94 MWSTG, weiterhin auf alle während deren Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen und entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar. Vorliegend kommt Art. 94 MWSTG nicht zur Anwendung, weshalb die Mehrwertsteuerverordnung weiterhin anwendbar bleibt.

b) Der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. Oktober 2005 ist dem Beschwerdeführer offensichtlich am 21. Oktober 2005 zugestellt worden. Die Beschwerde vom 16. November 2005 (Postaufgabe Montag, 21. November 2005) ist damit rechtzeitig erfolgt (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

c) Auf das form- und fristgerecht (Art. 50 ff. VwVG) eingereichte Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist einzutreten.

2.- a) Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine bedürftige Partei auf ihr Ersuchen von der Pflicht befreit, Verfahrenskosten zu bezahlen, wenn ihr Begehren nicht zum vornherein als aussichtslos erscheint. Art. 65 VwVG ist Ausfluss des Gleichbehandlungsgebotes von Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und äussert sich insbesondere im Verzicht auf einen Kostenvorschuss. Unabhängig von der wirtschaftlichen Kraft sollen alle Rechtsuchenden den gleichen Rechtsschutz geniessen, so dass Schlechterstellungen aufgrund der finanziellen Situation ausgeschlossen werden (BGE 124 I 306 E. 2, 122 I 9 E. 2a, 120 Ia 63 E. 2b, 118 Ia 370 E. 4; F Moser, in Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel 1998, S. 155 ff. Rz. 4.27 ff.).

Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege befreit nur vorläufig von der Bezahlung der Verfahrenskosten. Fallen die Voraussetzungen nachträglich dahin, so kann sie für das künftige Verfahren entzogen werden (René A. Rhinow/Beat Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel und Frankfurt a. M. 1990, S. 89 Nr. 29). Kommt

die notleidende Person erst nach Abschluss des Verfahrens wieder zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen, so ist es mit aArt. 4 Abs. 1 BV (nunmehr Art. 8 Abs. 1 BV) ebenfalls vereinbar, wenn der Staat die geleistete Prozesskostenhilfe zurückfordert (BGE 122 I 321 E. 2b; Entscheid der SRK vom 14. Januar 2000 in Sachen H. [SRK 1999-136] E. 2; Entscheid der SRK vom 24. September 1999 in Sachen M. [SRK 1999-027] E. 2, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 64/2000 Nr. 28 S. 387 ff., durch das Bundesgericht bestätigt mit Entscheid vom 1. November 1999 [2A.518/1999]; Entscheid der SRK vom 13. Oktober 1997 in Sachen G. [SRK 1997-054], E. 2b; Andreas Kley-Struller, Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, in: Aktuelle Juristische Praxis [AJP] 2/95, S. 184).

Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind somit einerseits die Bedürftigkeit des Antragstellers und andererseits die Nichtaussichtslosigkeit seines Behrens.

b) Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gilt voraussetzungsgemäss nur für bedürftige Personen. Eine solche anspruchsbegründende Bedürftigkeit ist grundsätzlich dann gegeben, wenn eine Partei die Prozesskosten nicht aus ihren aktuellen eigenen Mitteln aufbringen kann. Ein Gesuchsteller gilt dann nicht als bedürftig, wenn er in der Lage ist, seine Prozesskosten aus dem realisierbaren Einkommen und Vermögen, nach Abzug der Lebensunterhaltungskosten für sich und die Familie, innert angemessener Frist zu bezahlen (Kley-Struller, a.a.O., S. 181), wobei die Frist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung immer dann als angemessen gilt, wenn die Prozesskosten "innert Monaten" bezahlt werden können (BGE 118 Ia 370). Wer die Prozesskosten nur dann bestreiten kann, wenn er diejenigen Mittel angreift, welche er zur Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie bedarf, ist demnach bedürftig, wobei nicht nur die Einkommenssituation, sondern auch die Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen sind (Entscheid des Bundesgerichtes vom 9. April 2001 [2P.195/2000] E. 3b; BGE 124 I 2 E. 2a, 120 Ia 179 E. 3a). Dabei hat die Rechtsprechung immer wieder betont, dass nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt werden darf, sondern die individuellen Umstände zu berücksichtigen sind (BGE 124 Ia 2 f. E. 2a mit Hinweisen). Aus diesem Grund wird in der Praxis zur Berechnung des Grundbedarfs oft zusätzlich zum betriebsrechtlichen Existenzminimum ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt, und es sind weitere effektiv anfallende und notwendige Auslagen wie etwa Wohnungsmiete, Steuern und Krankenkassenprämien, bei der Berechnung der Bedürftigkeit eines Gesuchstellers mitzubehrsichtigen (BGE 118 II 99 E. 4 b/aa; Volker Pribnow, Die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege im Haftpflichtprozess, in: AJP 10/97, S. 1207 ff.; Kley-Struller, a.a.O., S. 181). Ohne Einfluss ist die Frage, ob die Bedürftigkeit durch eigenes Verschulden eingetreten ist (Rhinow/Krähenmann, a.a.O., S. 89 Nr. 29). Verweigert ein Antragsteller die zur Beurteilung seiner wirtschaftlichen Situation erforderlichen Angaben oder Belege, so kann die Bedürftigkeit ohne Verfassungsverletzung verneint werden (BGE 125 IV 161 E. 4a S. 164 f.; 115 Ia 193 E. 3a S. 195; Urteil des Bundesgerichtes vom 19. Januar 2006 [2A.681/2005] E. 2.2.1; Urteil des Bundesgerichtes vom 9. April 2001 [2P.195/2000] E. 4c/aa, mit weiteren Hinweisen).

c) Die unentgeltliche Rechtspflege soll nicht in ein zum vornherein aussichtsloses Verfahren münden. Das Bundesgericht sieht diejenigen Prozessbegehren als aussichtslos an, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Halten sich die Gewinn- und Verlustchancen die Waage oder differieren diese nur gering, so gilt ein derartiger Prozess immer noch als aussichtsreich. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder davon absehen würde. Die unentgeltliche Prozessführung deckt deshalb auch ein gewisses, vernünftiges Verlustrisiko. Die Rechtsprechung zieht das hypothetische Verhalten einer vermögenden Partei heran, die sich bei vernünftiger Überlegung als "Selbstzahler" zu einem Prozess entschliessen oder davon absehen würde (BGE 125 II 275 E. 4b, 124 I 307 E. 2c, 122 I 271 E. 2, 119 Ia 253 mit Hinweis; Entscheid der SRK vom 14. Januar 2000 in Sachen H. [SRK 1999-136 E. 2c; Entscheid der SRK vom 24. September 1999 in Sachen M. [SRK 1999-027], E. 2c, veröffentlicht in VPB 64/2000 Nr. 28 S. 387 ff., durch das Bundesgericht bestätigt mit Entscheid vom 1. November 1999 [2A.518/1999]; Entscheid der SRK vom 13. Oktober 1997 in Sachen G. [SRK 1997-054], E. 2c; vgl. auch Moser, a.a.O., S.160 f. Rz. 4.37).

d) Das Erheben eines Kostenvorschusses hat zum Ziel, die im Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten für den Fall des Unterliegens der Partei, die Beschwerde erhebt, sicherzustellen. Die Beschwerdeinstanz hat daher gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG im Beschwerdeverfahren vom Beschwerdeführer grundsätzlich immer einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu erheben und zu dessen Leistung unter der Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist anzusetzen. Nur wenn besondere Gründe vorliegen, kann sie auf die Erhebung des Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichten (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 23. April 2001 [2A.150/2001], E. 2; René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverwaltungsrecht des Bundes, Basel 1996, S. 263 Rz. 1379). Solche besonderen Gründe müssen vom Beschwerdeführer, der sich darauf beruft, vorgebracht und bewiesen werden (vgl. Moser, a.a.O., S. 143, Fn. 4 zu Rz. 4.2).

Der Präsident bzw. Vizepräsident der SRK setzt den Kostenvorschuss unter Zuhilfenahme des jeweiligen internen Gebührentarifs fest. Der Kostenvorschuss soll dabei allgemein sowohl die Spruch- wie die Schreibgebühren abdecken (vgl. Moser, a.a.O., S. 143 Rz. 4.2). Der zur Zeit gültige Tarif für die Gerichtsgebühren der SRK vom 1. Juni 1994 sieht bei einem Streitwert von Fr. 50'000.-- bis Fr. 100'000.-- die Erhebung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'500.-- bis Fr. 5'000.-- vor. Die Höhe des Kostenvorschusses bemisst sich einerseits nach dem Streitwert und andererseits nach der Schwierigkeit bzw. dem Aufwand, den die Behandlung eines Beschwerdeverfahrens voraussichtlich verursachen wird, wobei für besonders komplizierte sowie für mutwillig oder leichtfertig erhobene Beschwerden die Gerichtsgebühr von Fall zu Fall bestimmt werden kann, jedoch auch hier die oberste Limite von Fr. 10'000.-- zu beachten ist (vgl. Moser, a.a.O., S. 144 f., Rz. 4.2 ff.).

3.- a) Im vorliegenden Fall macht die ESTV gegenüber dem Beschwerdeführer Mehrwertsteuerforderungen aus den Jahren 1995 bis 2001 geltend, sie hat dessen Mehrwertsteuerabrechnungen nicht anerkannt.

b) Der Beschwerdeführer versucht mit einem nur rudimentär begründeten und mit wenigen - und noch dazu unvollständigen - Unterlagen belegten Gesuch seine Prozessarmut nachzuweisen, um die unentgeltliche Prozessführung für das vorliegende Beschwerdeverfahren von der SRK bewilligt zu erhalten.

Unklar ist zunächst, welches Einkommen der Beschwerdeführer gegenwärtig tatsächlich erzielt. Er gibt an, an Arbeitslosengeld aktuell ein monatliches Einkommen von Fr. 6'700.-- zu erhalten ohne dies durch geeignete Unterlagen zu belegen. Unklar ist ebenfalls, welchen Zwischenverdienst er erzielt. Immerhin gibt er an, sein Fahrzeug dafür zu benötigen. Obwohl er in den ihm zugesandten Formular ausdrücklich aufgefordert wird, das erzielte Einkommen durch einen vollständigen Lohnausweis oder andere sachdienliche Belege nachzuweisen, hat er zu diesem Punkt keine Unterlagen bei der SRK vorgelegt. Nach seinen eigenen Angaben leistet er monatlich Unterhaltszahlungen von Fr. 2'768.--, bezahlt monatlich Fr. 1'600.-- für die Wohnungsmiete sowie Fr. 281.80 (Versicherung) und Fr. 265.90 (Krankenversicherung H.) an Krankenkassenprämien. Nicht durch Beweismittel belegt ist, warum der Beschwerdeführer über zwei Krankenversicherungen verfügt; möglicherweise handelt es sich bei einem dieser Versicherungsverträge um eine Privat- bzw. Halbprivatversicherung. Obwohl der Beschwerdeführer im Formular aufgefordert wurde, bei Ausgaben bzw. Verpflichtungen aktuelle Belege über tatsächliche Zahlungen beizulegen, hat er zu diesen Punkten keine Beweismittel (z. B. Kopien von Zahlungsbelegen, Kontoauszüge, etc.) bei der SRK eingereicht. Dies betrifft ebenfalls die von ihm vorgelegte Leasing-Rechnung der J. Leasing über monatlich Fr. 611.25, wobei unklar ist, welches Objekt (Fahrzeug?) Gegenstand dieses Leasingvertrages ist. Fragen kann man sich, warum der Beschwerdeführer eine 5 Zimmer-Wohnung, die nach seinen eigenen Angaben nur von ihm und seinem Sohn F. bewohnt wird, benötigt. Unter den gegebenen Umständen wäre es dem Mehrwertsteuerpflichtigen zumutbar, eine kleinere und günstigere Wohnung zu suchen, um so die hohen Mietkosten zu senken.

Bemerkenswert ist ebenfalls, dass der Beschwerdeführer zwar nach seinen eigenen Angaben über ein Fahrzeug verfügt, doch macht er gegenüber der SRK keine Angaben über Marke, Jahrgang, Erwerbspreis bzw. Leasingrate (möglicherweise bei der J. Leasing geleast). Dies trotz ausdrücklicher Aufforderung in dem ihm von der Rekurskommission zugesandten Formular, die erwähnten Informationen zu liefern. Er macht - wie bereits erwähnt - geltend, dass er dieses Fahrzeug für die Erzielung eines Zwischenverdienstes benötigen würde, ohne jedoch Einkünfte aus einem Zwischenverdienst in seinem Gesuch zu deklarieren. Ebenfalls behauptet er, das Fahrzeug für die Jobsuche zu benötigen, ohne für diese Verwendung Nachweise beizubringen. Begründet wird von ihm auch nicht, warum er dafür auf die Benutzung eines eigenen Fahrzeuges angewiesen sei und seine Vorstellungsgespräche nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erledigt werden könnten. Im vom Beschwerdeführer ausgefüllten Formular hat er unter der Rubrik "Post- / Bankkonten, Wertschriften" durch einen Strich zum Ausdruck gebracht, über kein Konto zu

verfügen. Da die Arbeitslosenentschädigung durch die Arbeitslosenversicherung üblicherweise auf ein Konto überwiesen wird, ist diese Behauptung des Mehrwertsteuerpflichtigen nur wenig glaubwürdig.

Nur die Verpflichtungen des Beschwerdeführers gegenüber dem Jugendsekretariat im Betrag von Fr. 19'537.-- sind durch die Schuldanererkennung vom 6. Januar 2006 ausgewiesen. Bezüglich der gegenüber dem Mehrwertsteuerpflichtigen zu Gunsten von K. über den Betrag von Fr. 150'489.-- (nebst Zinsen und Kosten) ausgesprochenen definitiven Rechtsöffnung ist nicht ersichtlich, ob diese Verfügung des Bezirksgerichtes D. vom 27. September 2005 in Rechtskraft erwachsen ist. Aus der vom Beschwerdeführer eingereichten Anzeige betreffend Erwerbspfändung des Betreibungsamtes B. vom 19. Dezember 2005 ist zwar zu entnehmen, dass die das monatliche Existenzminimum von Fr. 6'700.-- übersteigenden Einkünfte bis zur Deckung der betriebenen Forderungen nebst Zins und Kosten, längstens bis am 15. Dezember 2006, gepfändet werden. Nicht nachgewiesen hat der Mehrwertsteuerpflichtige jedoch, welche Forderungen in welcher Höhe dieser Pfändung zugrunde liegen. Auch die Steuererklärung des Beschwerdeführers für das Jahr 2004 vom 26. November 2005 gibt keine sichere Auskunft über die Einkommens- und Vermögenssituation des Beschwerdeführers, hat er doch keine "Berechnung zur Steuerveranlagung" des Steueramtes B. der Rekurskommission vorgelegt. Zwar hat ihn die SRK im Formular ausdrücklich aufgefordert, diese Unterlage vorzulegen, doch hat er diese nicht eingereicht. Die provisorische Rechnung des Steueramtes B. vom 24. Mai 2004 für die Staats- und Gemeindesteuern 2004 ist ebenfalls nur wenig aussagekräftig, da diese einerseits vor der Einreichung der Steuererklärung durch den Mehrwertsteuerpflichtigen (26. November 2005) erstellt wurde und andererseits erst die Steuerveranlagung zu den direkten Steuern hinreichende Auskunft über dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse im fraglichen Jahr geben kann.

c) Aufgrund der gemachten rudimentären Angaben bzw. unvollständigen Unterlagen kann die SRK das Einkommen, die Verpflichtungen, das Vermögen sowie die Schulden des Beschwerdeführers nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen. Insgesamt ist es für die Rekurskommission aufgrund der vom Mehrwertsteuerpflichtigen eingereichten Beweismittel nicht möglich, sich ein konkretes Bild über dessen aktuelle finanzielle Situation zu machen. Da der Beschwerdeführer als ehemaliger Inhaber einer Einzelfirma (Management / Architekturbüro) im Handelsregister eingetragen war und er daher über einschlägige Kenntnisse der Buchführung verfügen muss, sollte es ihm selbst klar sein, dass mit den von ihm gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen eine konkrete Beurteilung seiner finanziellen Situation durch einen aussenstehenden Dritten nicht möglich ist.

Aus den genannten Gründen ist dem Beschwerdeführer insgesamt der Nachweis der Prozessarmut (Art. 65 VwVG) nicht gelungen und ist sein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren vor der SRK (Prozedurnummer SRK 2005-172; betreffend Mehrwertsteuer / 1. Quartal 1995 bis 3. Quartal 2001) abzuweisen. Er hat die zur Beurteilung seiner wirtschaftlichen Situation erforderlichen Angaben und Belege der Rekurs-

kommission nur rudimentär eingereicht, sodass seine Bedürftigkeit ohne Verfassungsverletzung verneint werden kann.

d) Bei diesem Stand der Dinge braucht die zweite Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, die Nichtaussichtslosigkeit des angestregten Verfahrens, nicht näher geprüft zu werden.

e) Darüber hinaus liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage wäre, dieses Beschwerdeverfahren vor der SRK selbständig zu führen. Er war als Baumanager bzw. Architekt Inhaber einer im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma und muss daher Buchhaltungskenntnisse aufweisen. Dazu kommt, dass dieses Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission seine eigene Geschäftstätigkeit in den vergangenen Jahren behandelt. Er hat auch nicht vorgebracht (z. B. durch Vorlage eines Arzzeugnisses), er sei aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, diesen Rechtsstreit vor der SRK zu vertreten. Der Beschwerdeführer ist offenbar imstande, seine Sache selber zu führen, sodass er von der Rekurskommission nicht dazu angehalten werden muss, einen Vertreter beizuziehen (vgl. Moser, a.a.O., S.84 Rz. 3.2).

f) Der Beschwerdeführer hat keine besonderen Gründe vorgebracht, welche die Annahme rechtfertigen könnten, im Falle des Unterliegens würden ihm die Kosten für das Verfahren vor der SRK nicht auferlegt. Die Rekurskommission kann aus diesen Gründen auf das Erheben eines Kostenvorschusses in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten nicht verzichten.

Da der Beschwerdeführer im angefochtenen Einspracheentscheid dazu verpflichtet wurde, einen Mehrwertsteuerbetrag von Fr. 79'269.-- zuzüglich 5 % Verzugszins ab 1. Mai 1998 (mittlerer Verfall) nachzuentrichten, ist in Anwendung des vorgenannten Tarifs - unter Berücksichtigung der umfangreichen Prozedur (Zwischenentscheid betreffend Kostenvorschuss bzw. unentgeltliche Prozessführung, umfangreiche Korrespondenz, etc.) - die Festsetzung des Kostenvorschusses in Höhe der mutmasslichen Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- angemessen.

Der Beschwerdeführer ist an dieser Stelle bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass ihm nach Eintritt der Rechtskraft dieses Zwischenentscheides - unter Androhung des Nichteintretens im Säumnisfall - die Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses durch die SRK neu angesetzt werden wird.

Aus diesen Gründen hat der Vizepräsident der Eidgenössischen Steuerrekurskommission als Einzelrichter in Anwendung von Art. 20 Abs. 5 der Verordnung über die Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31),

verfügt:

- 1.- Das Gesuch von X. vom 18. / 21. November 2005 um Gewährung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung im Verfahren SRK 2005-172 (betreffend Mehrwertsteuer / 1. Quartal 1995 bis 3. Quartal 2001) wird abgewiesen.
- 2.- X. hat der Eidgenössischen Steuerrekurskommission vor der Behandlung der Beschwerde einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- zu bezahlen.
- 3.- Die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses wird X. - unter Androhung des Nichteintretens bei Nichteinhaltung der Frist - nach Rechtskraft dieses Zwischenentscheides durch die SRK angesetzt.
- 4.- Die Verfahrenskosten dieses Zwischenentscheides bleiben bei der Hauptsache.
- 5.- Dieser Zwischenentscheid wird dem Beschwerdeführer und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 lit. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die

Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidg. Steuerrekurskommission

Der Vizepräsident:

Der Gerichtsschreiber:

F Moser

Johannes Schöpf